ZKR gründet neuen Ausschuss "CESNI"

Im Rahmen ihrer jüngsten Plenarsitzung am 3. Juni 2015 hat die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) einen europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) eingerichtet.

In dem Gremium, das sich am 17.

Juni 2015 zu seiner ersten Sitzung traf, sind neben den Mitgliedstaaten der ZKR auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten.

ZIEL: EINHEITLICHE AUSLEGUNG & ANWENDUNG VON STANDARDS

Der CESNI-Ausschuss soll in den Bereichen Schiffbau, Ausrüstung, Besatzung und Informationstechnologie Standards festlegen, auf welche die entsprechenden Regelwerke der EU, der ZKR oder anderer internationaler Gremien verweisen können. Ziel ist außerdem die Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung und Anwendung dieser Standards. CESNI soll als konstruktive Plattform zum Informationsaustausch zwischen den Staaten dienen, eine Beratung über Abweichungen und Gleichwertigkeit in Bezug auf technische Vorschriften für bestimmte Fahrzeuge ermöglichen und insgesamt Anstoß zur Diskussion wichtiger Themen der Sicherheit der Schifffahrt, des Umweltschutzes sowie anderer Bereiche des Gewerbes geben.

ORGANISATION UND BESCHLUSSFASSUNG

Jeder Staat verfügt in dem neuen Ausschuss über eine Stimme. Die EU-Kommission kann an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Die europäischen Verbände der internationalen Binnenschifffahrt, EBU und ESO, können - sobald die formelle Anerkennung beider Organisationen durch CESNI erfolgt ist - ebenfalls Vertreter zu den Sitzungen entsenden. Eine Zusammenkunft findet mindestens einmal jährlich statt, wobei in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Niederländisch beraten wird. Das Beschlussverfahren mutet kompliziert an: Der Ausschuss nimmt die Standards, die beispielsweise eine Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung herbeiführen sollen, durch einstimmigen Beschluss der

in der Sitzung anwesenden Mitglieder an und bemüht sich, Entscheidungen darüber, ob Standardentwürfe zur Annahme auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, im Konsens zu treffen. Kommt ein solcher nicht zustande, wird im Gremium in dieser Angelegenheit mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Gefasste Beschlüsse sind nicht unbedingt bindend und werden auf einer gesonderten, eigens eingerichteten Internetseite veröffentlicht.

DEUTSCHLAND ENTHIELT SICH BEI DER GRÜNDUNG

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich seinerzeit bei der Abstimmung über die Einrichtung des CESNI-Ausschusses der Stimme enthalten. Das Bundesverkehrsministerium begründete diese Entscheidung damit, dass neben den EU-Mitgliedstaaten nur

noch die Schweiz als einziges Nicht-EU-Mitglied stimmberechtigt ist. Aus diesem Gesichtspunkt sei die Festlegung eines endgültigen EU-Standards vor oder während noch laufender Entscheidungsprozesse nicht angezeigt. Deutschland hielt es in seiner Begründung zudem für unangemessen, dass alle EU-Staaten im Wege der EU-Koordinierung über das Abstimmungsverhalten von vier EU-Mitgliedern in der ZKR entscheiden, obwohl z.B. einzelne (technische) Richtlinien in ihrem Hoheitsgebiet gar nicht anwendbar sind. Trotz dieser Bedenken hat Deutschland die Einrichtung des Ausschusses jedoch nicht blockiert, um einen Stillstand in der Rechtsfindung zu verhindern.

Der BDB, der für EBU und ESO das gemeinsame Sekretariat für die Nautisch-Technische-Kommission führt, freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Ausschuss.

